

VUR/ADE/ADA: JAHRESTAGUNG VOM 19.6.2019

GEDANKEN ZUM ALLTAGS-  
UND FREIZEITLÄRM AUS  
UMWELT- UND RAUM-  
PLANUNGSRECHTLICHER  
SICHT

RUDOLF MUGGLI, RECHTSANWALT, VORSTANDSMITGLIED VUR, BERN

# VORBEMERKUNGEN

- Subjektive Sicht eines praktisch tätigen Anwalts der im VUR-Vorstand sitzt ...
  - ▶ ... das ist natürlich nur ein kleiner Ausschnitt der Realität
  - ▶ Thema darum: der praktische Vollzug von gesetzgeberischen Konzepten
  - ▶ Vertiefung der aufgeworfenen Fragen ist nötig
- Es geht um die Debatte – der VUR-Vorstand erhofft sich Anregungen und eine breite Diskussion

# AUSGANGSLAGE: MNP 2017

- Nationaler Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung (MNP 2017)
  - ▶ Lärm ist nachweisbar gesundheitsschädlich - untersucht ist aber vor allem der Verkehrslärm (z.B. SIRENE)
  - ▶ der Verkehrslärm ist die weitaus wichtigste Quelle – Sanierungen und Vorsorge sind noch nicht sehr weit: vgl. BAFU 2017: Lärmbelastung in der Schweiz (Sonbase 2015)
  - ▶ Alltagslärm gewinnt an Bedeutung – es hat aber kaum Massnahmen im MNP 2017
- Fazit: Man weiss wenig über Alltagslärm: vgl. USG 13 – das Lärmschutzrecht ist primär auf den Grenzwertlärm zugeschnitten

# ... DAS GENÜGT NICHT MEHR

- Stichworte: Mediterranisierung der öffentlichen Räume, multikulturelle Städte, raumplanerische Verdichtung, Spass-Freizeitgesellschaft, Ruheansprüche einer alternden Gesellschaft usw.
- Grosses Konfliktpotenzial in den verdichteten Siedlungen: Kann das Lärmschutzrecht hier brauchbare (nachbarliche) Konfliktlösungsregeln bieten?
- Nötig wären gemäss USG 13 medizinische und soziopsychologische Untersuchungen, statt dessen stützt man sich auf Verwaltungsverordnungen

# HERAUSFORDERUNGEN

- Ohne Grenzwerte = „Einzelfallentscheid“ unter Zuhilfenahme von Richtlinien (oder was es auch sonst immer dazu gibt ...)
- „Was ist objektiv nicht erheblich störend?“ keine Beraterin und kein Berater/keine Fachstelle/keine RichterIn und kein Richter weiss es – ist aber verpflichtet zu urteilen
- beim Alltagslärm oft eine kulturelle Frage, was das Bundesgericht auch indirekt anerkennt: Kirchenglocken (1C\_383/2016 Wädenswil), Kulturveranstaltungen (1A.39/2004 Basler Kulturfloss), Sportanlagen (1C\_252/2017 Herrliberg), Aussenrestaurants (1C\_293/2017 Zürich Langstrasse)
- Wie kann diese „Kultur“ ins Bundeslärmschutzrecht einfließen?



# Worb: Kein nächtlicher Glockenschlag

Das Berner Verwaltungsgericht entscheidet für die Kirchenglockengegner. Die Worber Kirchgemeinde muss nun auf Viertelstundenschläge verzichten.

Montag 8. April 2019 10:22



# DIE REGEL DES BGER

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine **Einzelfallbeurteilung** vorzunehmen, wobei der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung zu berücksichtigen sind. Dabei ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) vorzunehmen ... Fachlich abgestützte private Richtlinien ... können als Entscheidungshilfe für eine derartige objektivierte **Betrachtung** berücksichtigt werden.

# PROBLEME 1

- «Einzelfallentscheide» sind bei Massenverfahren – Nachbarkonflikten – schwierig und oft unvorhersehbar:
  - ▶ Richtlinien und Vollzugshilfen mutieren darum oft zu Immissionsgrenzwerten, ohne dass darüber ein öffentliche Debatte und ein politischer Entscheid stattgefunden hätte
- Oder: Wie verallgemeinerungsfähig sind „Wädenswil“, „Herrliberg“, „Basel“, „Zürich Langstrasse“?
  - ▶ Richterrecht hat eine grosse Bedeutung
- Folge: Verfahrensaufwand und Prozessdauer sind oft unverhältnismässig: das begünstigt die Lärmgegnerinnen und Lärmgegner



## PROBLEME 2

- Wie geht man mit Erleichterungen um, wenn es keine definierte „Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze“ gibt?
- Gibt es beim Alltagslärm keine Unterschiede zwischen (Gesundheits-)Schädlichkeit (z.B. Aufwachreaktionen bei Kirchenglocken) und Lästigkeit (Geschirr- und Besteckgeklapper bei Restaurants)?

# WAS TUN? DISKUSSIONSTHESEN

- System nicht durchlöchern → vgl. LSV 31 a („BGW gelten als eingehalten“)
- aber: Beim Alltagslärm mehr Einfluss für die lokale Kultur, d.h. die Gemeinden → vergleichbar mit den Ästhetiknormen
- → Lärmempfindlichkeitsstufen ausdifferenzieren
  - ▶ ES V „Ausgehmeile“
  - ▶ ES für Alltagslärm, andere ES für Grenzwertlärm
  - ▶ unterschiedliche ES fürs gleiche Gebäude: vertikal, horizontal
- Nutzungsplanerische Vorschriften (Sondernutzungspläne, Lärmreglemente), die Erleichterungen bis zu einer bestimmten Grenze zulassen

# ZUM SCHLUSS

- Vom Umweltrecht erwarten wir nicht nur Gesundheitsschutz, sondern auch praktische Konfliktlösungsregeln
- beim Alltagslärm besteht ein Potenzial für die Weiterentwicklung:
  - ▶ Belastungsgrenzwerte BGW sind nicht sinnvoll
  - ▶ Richtlinien mutieren aus praktischen Gründen zu BGW
  - ▶ Alternativen sollten geprüft und erprobt werden
- Was meinen Sie – danke für Ihre Aufmerksamkeit!